OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604661/2/KHa/BR

Datum:
Linz, 11. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des P E H MSc BSc, E, W, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07. Juni 2021, GZ: BHGM/919070092646/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07. Juni 2021, GZ: BHGM/919070092646/19, zugestellt am 09. Juni 2021, wurde über den Beschwerdeführer wie folgt abgesprochen:

1. Datum/Zeit: 19.07.2019, 20:43 Uhr – 19.07.2019, 20:46 Uhr
   Ort: Vorchdorf, A1 Str.km 211, Im Bereich der Straßenkilometer: 211-207,5, Fahrtrichtung Wien
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)

   Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wurde.

2. Datum/Zeit: 19.07.2019, 20:43 Uhr
   Ort: Vorchdorf, A1 Str.km 211, Im Bereich der Straßenkilometer: 211-207,5, Fahrtrichtung Wien
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x (A)
   Kennzeichen: x (A)

   Sie haben optische Warnzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 18 Abs. 1 StVO
2. § 22 Abs. 1 letzter Satz StVO“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe von 80,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden sowie gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe von 40,00 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden, verhängt.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20,00 Euro (10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10,00 Euro) vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit dem auf 08. Juli 2021 datierten Schriftsatz dem Grunde und der Höhe nach Beschwerde erhoben. Inhaltlich führte der Beschwerdeführer aus, es läge ein

Verfahrensmangel vor, weil die belangte Behörde es unterlassen habe die angebotenen Zeugen zu vernehmen.

I.3. Mit Schreiben vom 09. August 2021 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. November 2021 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, zur allenfalls verspäteten Einbringung der Beschwerde Stellung zu nehmen, insbesondere dem Gericht etwaige Bestätigungen zur Postaufgabe der Beschwerde (Aufgabeschein) zu übermitteln.

I.5. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2021 hat sich der Beschwerdeführer zum Verspätungsvorhalt vom 16. November 2021 geäußert.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie in die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 6. Dezember 2021. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 7. Juni 2021, GZ: BHGM/919070092646/19, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 19. Juli 2019, 20:43 Uhr bis 19. Juli 2019, 20:46 Uhr in Vorchdorf, A1 Str.km 211, im Bereich der Straßenkilometer 211-207,5 in Fahrtrichtung Wien, als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x, zu einem vor dem Beschwerdeführer am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde (Spruchpunkt 1.).

Weiters wurde dem Beschwerdeführer mit dem genannten Straferkenntnis vorgeworfen, er habe am 19. Juli 2019 um 20:43 Uhr in Vorchdorf, A1 Str.km 211, im Bereich der Straßenkilometer 211-207,5 in Fahrtrichtung Wien als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x optische Warnzeichen abgegeben, obwohl es die Verkehrssicherheit nicht erfordert hat (Spruchpunkt 2.)

Gemäß der Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO wurde zu Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 80,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 13 Stunden) sowie zu Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe in Höhe von € 40,00 (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) verhängt.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde gemäß dem im Akt einliegenden Dokument (Zustellnachweis) am 09. Juni 2021 vom Beschwerdeführer persönlich an seiner Wohnadresse in W, O, E, übernommen und wurde die Übernahme durch Unterschrift bestätigt. Die Zustellung wurde vom Zustellorgan gemäß § 22 Abs. 1 ZustellG beurkundet.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis weist in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darauf hin, dass das Recht besteht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben, wobei die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde einzubringen ist.

II.2. Mit Schreiben vom 8. Juli 2021 hat der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis erhoben. Die Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer per Einschreiben am 8. Juli 2021 dem Zustelldienst übergeben und ist am 12. Juli 2021 bei der belangten Behörde eingelangt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt lässt sich unzweifelhaft dem Behördenakt, insbesondere dem einliegenden Zustelldokument, aus dem die Übernahme des Straferkenntnisses mit dem Datum 09. Juni 2021 ersichtlich ist, entnehmen. Dass die auf 08. Juli 2021 datierte Beschwerde am 12. Juli 2021 bei der belangten Behörde eingelangt ist, ergibt sich aus dem auf dem Schriftsatz angebrachten Einlaufstempel der belangten Behörde.

III.2. Mit Schreiben vom 16. November 2021, zugestellt am 22. November 2021 durch Hinterlegung, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, zu seiner verspätet eingebrachten Beschwerde Stellung zu nehmen und Beweise dafür zu erbringen, dass er die Beschwerde fristgerecht bis 07. Juli 2021 an einen Zustelldienst übergeben hat.

In der daraufhin ergangenen schriftlichen Äußerung brachte der Beschwerdeführer vor, ihm sei das Dokument nicht persönlich zugestellt sondern hinterlegt worden. Er sei bis 09. Juni 2021 ortsabwesend gewesen und habe daher erst am 10. Juni 2021 von der Hinterlegung Kenntnis erlangt und auch an diesem Tag den Bescheid der belangten Behörde behoben.

Zu diesem Vorbringen wird auf den im Akt einliegenden Zustellnachweis verwiesen. Aus diesem Zustellnachweis ergibt sich, dass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis nicht hinterlegt wurde, wie das der Beschwerdeführer darlegt. Insofern konnte das Dokument auch mangels Hinterlegung nicht von diesem am 10. Juni 2021 behoben worden sein. Aus dem Zustellnachweis ergibt sich vielmehr, dass das Schriftstück am 09. Juni 2021 vom Beschwerdeführer übernommen wurde. Diese Übernahme wurde vom Beschwerdeführer auch durch seine Unterschrift bestätigt. Die diesbezüglichen Ausführungen einer Hinterlegung sind daher nicht nachvollziehbar und stehen in Widerspruch zum Zustellnachweis und der vom Zustellorgan am 9. Juni 2021 beurkundeten Zustellung.

III.3. Hinsichtlich der Einbringung der Beschwerde hat der Beschwerdeführer trotz Aufforderung weder einen Aufgabeschein noch andere Beweise dafür erbracht, wann die Beschwerde an den Zustelldienst übergeben wurde. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer in seiner Äußerung vom 6. Dezember 2021 jedoch selbst ausgeführt, die Beschwerde am 8. Juli 2021 eingebracht zu haben.

Dies lässt sich auch mit dem Datum auf der Beschwerdeschrift „8. Juli 2021“ in Einklang bringen, da bei lebensnaher Betrachtungsweise das erkennende Gericht durchaus davon ausgeht, dass die mit 08. Juli 2021 datierte Beschwerde (frühestens) auch an diesem Tag zur Beförderung übergeben wurde.

Zusammengefasst steht aus diesen Überlegungen für das erkennende Gericht daher fest, dass das Straferkenntnis am 09. Juni 2021 vom Beschwerdeführer übernommen und die Beschwerde vom Beschwerdeführer am 08. Juli 2021 dem Zustelldienst übergeben wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG vier Wochen. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine zwingende gesetzliche Frist, die durch die Behörde oder das Landesverwaltungsgericht nicht erstreckt werden kann. Die Einbringung der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Frist ist somit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die inhaltliche Behandlung der Beschwerde durch das angerufene Landesverwaltungsgericht.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 3 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlagen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet.

IV.2. Grundsätzlich fällt der Zeitpunkt des Einbringens eines Schriftsatzes mit dem des Einlangens bei der Behörde zusammen. Ein fristgebundenes Anbringen gilt

daher dann als rechtzeitig eingebracht, wenn es spätestens am letzten Tag der Frist von der Behörde entgegengenommen wird (vgl. VwGH 29.05.1998, 98/02/0146). Davon abweichend werden gemäß § 33 Abs. 3 AVG die Tage des Postlaufs nicht in die Frist eingerechnet, sodass es ausreichend ist, wenn das Schriftstück innerhalb der Frist zur Post gegeben wird (vgl. VwGH 12.12.2002, 2002/07/0061). Zur Feststellung des Zeitpunkts, in dem das Schriftstück iSd § 33 Abs. 3 AVG an einen Zustelldienst übergeben wurde, ist grundsätzlich der von der vom Zustelldienst auf der Briefsendung angebrachte Datumsstempel (Poststempel) als Beweismittel heranzuziehen (vgl. VwGH 20.02.2004, 2003/18/0034; 24.04.2013, 2013/03/0049).

Ist der Briefumschlag einer Eingabe nicht mehr vorhanden und das Datum des Poststempels nicht mehr feststellbar so hat die Behörde in freier Beweiswürdigung zu beurteilen, ob die Eingabe noch rechtzeitig zur Post gegeben worden ist oder nicht (vgl. VwGH 23.10.2017, Ro 2017/17/0008).

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer in seiner Äußerung vom 6. Dezember 2021 selbst bestätigt, die Beschwerde am 8. Juli 2021 eingebracht und somit zur Post gegeben zu haben. Dies deckt sich auch mit dem Datum auf der Beschwerdeschrift, welche mit 8. Juli 2021 angeführt wurde. Es ist somit von einer Postaufgabe (frühestens) am 8. Juli 2021 auszugehen.

IV.3. Um die Frage beurteilen zu können, ob die Postaufgabe der Beschwerde durch den Beschwerdeführer fristgerecht, damit innerhalb der 4wöchigen Beschwerdefrist erfolgt ist, ist zu beurteilen, wann das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis dem Beschwerdeführer zugestellt wurde.

Gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz kommt als Abgabestelle die Wohnung oder sonstige Unterkunft des Empfängers in Betracht.

Gemäß § 13 Abs. 1 Zustellgesetz ist das Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Zustellgesetz ist die Zustellung vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden. Gemäß § 22 Abs. 2 Zustellgesetz hat der Übernehmer des Dokuments die Übernahme auf dem Zustellnachweis durch seine Unterschrift unter Beifügung des Datums zu bestätigen.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 09. Juni 2021 an seiner Wohnsitzadresse in W, E und somit an eine Abgabenstelle iSd § 2 Z 4 Zustellgesetz wirksam zugestellt. Dies ist aus dem im Akt einliegenden Zustellnachweis ersichtlich, gemäß welchem die Zustellung des Dokuments an den

Beschwerdeführer mit 9. Juni 2021 beurkundet wird. Die Übernahme des Dokuments wurde zudem auch durch Unterfertigung am Zustellnachweis bestätigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt der Zustellnachweis (Rückschein) eine öffentliche Urkunde dar, durch die der Beweis für die vorschriftsmäßige Zustellung erfolgt ist. Der im Akt einliegende Zustellnachweis bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass das an die Wohnadresse des Beschwerdeführers adressierte Straferkenntnis dem Beschwerdeführer am 09. Juni 2021 wirksam zugestellt wurde. Als öffentliche Urkunde begründet der im Akt einliegende Zustellnachweis die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges.

Dieser Vermutung der erfolgten Zustellung konnte auch der Beschwerdeführer nicht entgegentreten, da – entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers – keine Hinterlegung des Straferkenntnisses erfolgte, sondern dieses am 9. Juni 2021 persönlich übernommen wurde. Eine Übernahme des Schriftstückes erst am 10. Juni 2021 (nach erfolgter Hinterlegung) widerspricht somit eindeutig den Angaben am Zustellnachweis.

IV.4. Die Übernahme des Straferkenntnisses durch den Beschwerdeführer erfolgte somit gemäß dem Zustellnachweis am 9. Juni 2021. Mit der am 9. Juni 2021 bewirkten Zustellung hat somit auch die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen begonnen.

Gemäß der Regelung des § 32 Abs. 2 AVG zur Berechnung der Fristen endete im hier vorliegenden Sachverhalt die vierwöchige Frist für die Einbringung der Beschwerde somit am 7. Juli 2021.

Die Beschwerde wurde vom Beschwerdeführer gemäß seinen eigenen Angaben erst am 8. Juli 2021 eingebracht und wurde diese somit verspätet zur Post gegeben. Beweise dafür, dass die Beschwerde zu einem früheren Zeitpunkt an einen Zustelldienst übergeben wurde, hat der Beschwerdeführer trotz Aufforderung durch das erkennende Gericht nicht erbracht. Zudem datiert die Beschwerde mit 8. Juli 2021, sodass schon aus dieser Datumsangabe ausgeschlossen werden kann, dass die Beschwerde bereits vor dem 8. Juli 2021 zur Post gegeben worden sei.

IV.5. Zusammengefasst endete aufgrund der am 9. Juni 2021 bewirkten Zustellung des Straferkenntnisses an den Beschwerdeführer die Frist für die Einbringung der Beschwerde am 7. Juli 2021.

Die am 8. Juli 2021 vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

IV.6. Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG nicht in Betracht.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und für die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die zur Frage der Zustellung von Schriftstücken vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und orientiert sich der vorliegende Beschluss an dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas